

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. 0 20b
STEINBERG 3. ABSCHNITT IN SCHWEINFURT
GEMARKUNG SCHWEINFURT MASST. 1/1000**

Gemäß § 11 Satz 2 BBauG räumliche Teile vorweg genehmigt mit RE vom 31.8.1964 Nr. IV/3-906 a 67.

Würzburg, den 31. August 1964
Regierung von Unterfranken



STADTPLANUNGSAMT
(GUTSCHMIDT) DIPL. ING.

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

BAUVERWALTUNG

(LÜDKE) OBERBAURAT
AM 21. 5. 1963
AM 28. 5. 1963

(MUSMANN) SACHBEARBEITER

PLANUNGSBEREICH		REINES WOHNGEBIET, GEWERBEBETRIEBE SIND UNZULÄSSIG
ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE		GESCHÄFTE DES TÄGL. BEDARFS SIND AUSGEWIESEN FÜR DAS GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GEPLANT
GEBÄUDEFUCHTLINIE		VORHANDEN
VORDERE BEBAUUNGSGRENZE		FESTZUSETZENDE
SEITL. BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE		FESTGESETZTE
		AUFZUBEHENDENDE

- KNIESTÖCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG
- ZEILENBAUTEN, REIHENHÄUSER UND GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN
- EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 130CM NICHT ÜBERSCHREITEN. WELLETERMIT U. DGL. SOWIE UNVERPUTZTE BACKSTEINMAUERN SIND UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND NATURSTEIN-VERKLEIDETE STÜTZMAUERN, SOWEIT ERFORDERLICH.
- KELLERGARAGEN IN WOHNGEBIETEN SIND UNZULÄSSIG
- FÜR DAS GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE
- WERBEANLAGEN I.S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY. BO. SIND NUR DORT ZULÄSSIG, WO DURCH GESCHÄFTSBAUTEN EINE NOTWENDIGKEIT VORHANDEN IST
- KEINE EINFRIEDUNG VOR STELLPLÄTZEN DER GARAGEN ZULÄSSIG
- ZUL. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 17 BAU NUTZ. V.
 - GH GARAGEN DN $\leq 6^\circ$
 - GH GARAGENHAUS (HOCHGELEGENER KELLER MÖGLICH)
 - P PARKPLÄTZE
 - F ÖFFENTLICHER FUSSWEG
 - BF BEFAHRBARER FUSSWEG
 - HÖHENKOTEN NACH MASSGABE DER DAZUGEHÖRIGEN SCHNITTE
 - ② GESCHOSSZAHL
 - DN DACHNEIGUNG
 - EINFRIEDUNG VON EINER QUERSTRASSE ZUR ANDEREN IN GLEICHER AUSFÜHRUNG ZUL. MASCHENDRAHT MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
 - ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN
 - PRIVATE FREIFLÄCHEN
 - 70 VORGESCHRIEBENE MASSE

